

**Schwierigkeitsstufe II:**

Bei Projekten mit einer Bausumme

bis 20 TDM	8,5 %
von 20 bis 100 TDM = 1700 + 5 % des über 20 TDM hinausgehenden Betrages	
von 100 bis 500 TDM = 5700 + 4 % des über 100 TDM hinausgehenden Betrages	
von 500 bis 1000 TDM = 21 700 + 2,8 % des über 500 TDM hinausgehenden Betrages	
von 1000 bis 3000 TDM = 35 700 -f 2,3 % des über 1000 TDM hinausgehenden Betrages	
über 3000 TDM = 81 700 + 1,8 % des über 3000 TDM <sub>#</sub> hinausgehenden Betrages	

**Schwierigkeitsstufe III:**

Bei Projekten mit einer Bausumme

bis 20 TDM	10%
von 20 bis 100 TDM = 2000 + 6 % des über 20 TDM hinausgehenden Betrages	
von 100 bis 500 TDM = 6800 + 5 % des über 100 TDM hinausgehenden Betrages	
von 500 bis 1000 TDM = 26 800 + 3,8 % des über 500 TDM hinausgehenden Betrages	
von 1000 bis 3000 TDM = 45 800 + 2,8 % des über 1000 TDM hinausgehenden Betrages	
über 3000 TDM = 101 800 + 2,3% des über 3000 TDM hinausgehenden Betrages	

**B. Schwierigkeitsstufen****Schwierigkeitsstufe I**

Einfache Hochbauten ohne besondere künstlerische Ausgestaltung, deren Projektierung keine besonderen technischen und konstruktiven Probleme aufweist.

Ausbauverhältnis bis 30/100.

Zum Beispiel:

Schuppen, Baracken, Behelfsbauten, einfache Werkstätten, einfache landwirtschaftliche Bauten, Typenwohnungsbauten ohne besondere architektonische Gestaltung.

Einfache Ingenieurbauten nach einfachen statischen Systemen ohne besondere Schwierigkeiten der Gründung und der konstruktiven Durchbildung. Keine Montagebauten.

Zum Beispiel:

Einfache Lagerhäuser und Speicher, einfache eingeschossige Produktionshallen ohne Kräne, einfache Gleisanlagen ohne Geländeschwierigkeiten.

**Schwierigkeitsstufe II**

Hochbauten mit aufwendigerer architektonischer Gestaltung und mit einfachen statischen Systemen.

A. usbauverhältnis bis 50/100.

Zum Beispiel:

Büro- und Betriebsgebäude, Nebenanlagen der Betriebe, Kultur-, Sozial-, Gesundheits-, Nachwuchs- und Sportbauten einfacher Art, aufwendigere Wohnbauten,

einfache Schulen, Kinderkrippen, Kinderheime, Wohnheime, Landambulatorien, schwierige landwirtschaftliche Bauten und einfache Gaststätten.

Ingenieurbauten mit schwierigeren statischen Systemen und wechselnden Lastfällen, schwierigere Konstruktionen, kompliziertere Gründungen, einfache Stahlbauten.

Zum Beispiel:

Mehrgeschossige Produktionsstätten, Hallen mit einem Kran, Behälterbauten bis 15 m Höhe, komplizierte mechanisierte Lagergebäude, Energiebauten wie Trafostationen usw., Kanäle, Grünplanungen, Gleisführungen in Industriewerken ohne Geländeschwierigkeiten.

**Schwierigkeitsstufe III**

Hochbauten mit anspruchsvoller künstlerischer Gestaltung, reichem Innenausbau, besonderen statischen und konstruktiven Schwierigkeiten, mit schwieriger städtebaulicher Einbindung.

Ausbauverhältnis über 50/100.

Zum Beispiel:

Repräsentative Wohnbauten in den Zentren der großen Städte, Theater, Kulturhäuser, Verwaltungsgebäude, soweit nicht unter Schwierigkeitsstufe II gehörig, Hochschulen, Institute, Krankenhäuser, Polikliniken, Sanatorien, Hotels.

Ingenieurbauten mit besonderen konstruktiven und statischen Problemen, schwierigen Gründungen, Montagebauten, schwierige Stahlbauten, städtischer Ingenieurbau, Kunstbauten.

Zum Beispiel:

Kraftwerke, Werften, schwierige Werksanlagen, Behälterbauten über 15 m Höhe, Schacht- und Tunnelbau, Entwicklung neuer Bauweisen, Bauten mit Flächen-tragwerken, Schwingungsfundamente, Kessel- und Maschinenhäuser, Hallen mit mehreren Kränen, Brücken, Durchlässe.

Heizungs-, Lüftungs-, sanitäre und Elektro-Anlagen als Einzelleistung.

Schwierige Gleisführungen in Industriewerken bei Geländeschwierigkeiten, repräsentative Grünplanungen.

In Zweifelsfällen entscheidet über die Zuordnung von Hochbauten das Ausbauverhältnis. Ausbauverhältnis ist das Verhältnis der Kosten der Ausbaurbeiten zu der Summe der Kosten der Rohbaurbeiten und der Ausbaurbeiten. Rohbaurbeiten sind alle Arbeiten, die zur Fertigstellung des Rohbaues erforderlich sind. Ausbaurbeiten sind alle Arbeiten, die zur Fertigstellung des Baues vom Rohbau bis zur Benutzbarkeit erforderlich sind.

**Anordnung****über die Durchführung des Arbeiterwohnungsbaues.****Vom 12. April 1955**

Zur Sicherung einer verbesserten Durchführung des Arbeiter Wohnungsbaues wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission, dem Ministerium der Finanzen, dem Ministerium des Innern — Staatssekretariat für Innere Angelegenheiten —, dem Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes amgeordnet:

**I. Planung**

Die Abteilungen Aufbau der Räte der Bezirke haben in Zusammenhang mit dem volkseigenen und privaten